

55. Jahrgang / Februar 2026 / Nr. 1

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Jonathan Gruber

Mehrstimmrechtsaktien in Österreich

Markus Fellner

Der Zweck der Patronatserklärung

Eva Baumgartner

Liechtensteinische Stiftung: Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung

Sebastian Pribas

Die Versammlung nach der Versammlung

Marina Farbmacher/Felix Jöchl

Tagungsbericht zum 6. Österreichischen Vereinsrechtstag

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Entscheidungen des OGH zum Gesellschafts- und Stiftungsrecht

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick

Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Auswirkungen der mangelnden pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung

EVA BAUMGARTNER*

Oftmals erwägen Stiftungsbeteiligte die Gründung von Substiftungen: Einerseits kann eine Entflechtung der Familienstämme der Grund sein, aber auch der Untergang des Änderungsrechts des einzigen (verstorbenen) Stifters. Bisweilen spielt auch die sog Diversifikation der Jurisdiktion eine Rolle; viele Stiftungsbeteiligte wollen vom flexibleren liechtensteinischen Stiftungsrecht profitieren und haben daher in den letzten beiden Jahren den Weg nach Liechtenstein angetreten. Die folgenden Ausführungen sind nicht auf Substiftungen beschränkt, sondern gelten auch für die Errichtung von liechtensteinischen Stiftungen ohne die Mitwirkung einer österreichischen Stiftung als Mitstifterin.

I. Verfahren in Österreich

Nachdem nach liechtensteinischem Recht die (Mit-)Errichtung der Stiftung durch eine juristische Person zwar zulässig ist, aber einer juristischen Person kein Änderungsrecht eingeräumt werden kann (Art 552 § 30 Abs 2 PGR),¹ wird die (Mit-)Errichtung der (liechtensteinischen) Stiftung durch minderjährige Kinder oder Enkelkinder des Hauptstifters angestrebt, um das Änderungsrecht in Bezug auf die Stiftungserklärung der liechtensteinischen Substiftung möglichst lang zu erhalten. Zu diesem Zweck wird – vor Gründung der Stiftung – nach österreichischem Recht ein Kollisionskurator nach § 277 Abs 2 ABGB bestellt,² weil die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen (oftmals die eigenen Eltern) regelmäßig Mitstifter sind.

Nach rechtskräftiger Bestellung des Kollisionskurators erfolgt die Errichtung der liechtensteinischen Stiftung im Wege der Unterfertigung der Stiftungserklärung in beglaubigter Form (Art 552 § 14 Abs 1 PGR); nach liechtensteinischem Recht ist kein Notariatsakt erforderlich; die Beglaubigung durch einen österreichischen Notar ist ausreichend.³ Im Ausland erfolgte Beglaubigungen bedürfen idR einer Überbeglaubigung nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen,⁴ sofern nicht in bilateralen Staatsverträgen Ausnahmen vorgesehen sind.⁵ Mit Österreich existiert ein Staatsvertrag,⁶ sodass österreichische Beglaubigungen in Liechtenstein regelmäßig ohne Überbeglaubigung anerkannt werden.⁷ Freilich ist auch eine Beglaubigung in Liechtenstein möglich, welche etwa durch einen liechtensteinischen Notar oder das Fürstliche Landgericht erfolgen kann.

Hat der Kollisionskurator die Stiftungserklärung für die minderjährigen Mitstifter unterfertigt, so ist gem § 167 Abs 3 ABGB die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung zu beantragen.⁸ Nachdem bei Bestellung eines Kollisionskurators zur Erledigung eines bestimmten Geschäfts diese Angelegenheit aus dem Aufgabenbereich des gesetzlichen Vertreters ausscheidet und dieser daher die Befugnis verliert, für den Minderjährigen in dieser Angelegenheit einzuschreiten und ihn zu vertreten, ist der Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung vom Kollisionskurator zu unterfertigen.⁹ In der Praxis kann der Antrag vorsorglich von den gesetzlichen Vertretern mitunterfertigt werden, sodass *in eventu* eine Vertretung des Minderjährigen durch diese erfolgt. Im Zuge des pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens sind dem Pflschaftsgericht die beglaubigte unterfertigte Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde in Kopie vorzulegen.

Das Pflschaftsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidung die rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile sowie die Risiken abzuschätzen und auf dieser Grundlage zu prüfen, ob das Geschäft im Interesse des Pflegebefohlenen liegt.¹⁰

Bei der Beurteilung, ob die Errichtung der Stiftung mit Minderjährigen als Mitstifter dem Kindeswohl entspricht, ist nach der Rspr des OGH nicht darauf abzustellen, ob die Kinder bessergestellt wären, wenn die Eltern keine Stiftung errichteten, sondern maßgebend ist, ob es für die Kinder von Nachteil ist, dass sie als Mitstifter vorgesehen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Teilnahme der Minderjährigen als Mitstifter in deren Interesse liegt und damit dem Kindeswohl dient. Dabei sind die damit verbundenen Vorteile den Nachteilen gegenüberzustellen, die die Kinder als Mitstifter treffen.¹¹

Abzuwägen ist, dass Minderjährige idR deshalb als Mitstifter aufgenommen werden, weil nur Stiftern das Recht vor-

* Dr. Eva Baumgartner, MBA (Toronto), GEMBA (HSG) ist Rechtsanwältin in Wien und auf Gesellschafts- und Stiftungsrecht spezialisiert.

¹ Online abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/1926.004>.

² Zur Bestellung eines Kollisionskurators bei Errichtung einer Stiftung durch einen Geschäftsunfähigen *Hochedlinger*, Die fehlerhafte Privatstiftung, ZfS 2014, 156 (161).

³ Zu empfehlen ist die Unterfertigung der Stiftungsurkunde in mindestens zweifacher Ausfertigung, weil bei eintragungspflichtigen Stiftungen und bei freiwilliger Eintragung in das liechtensteinische Handelsregister das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde schriftlich einzureichen ist; vgl Art 552 § 19 Abs 1 PGR.

⁴ Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl 1968/27.

⁵ *Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² (2022) Art 552 § 14 PGR Rz 14.

⁶ Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft, BGBl 1956/213; vgl insb Art 12 Abs 3 dieses Vertrages.

⁷ *Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 § 14 PGR Rz 14; vgl auch Merkblatt des Amtes für Justiz Nr AJU/ h70.025.07, online abrufbar unter https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-justiz/handelsregister/merkblaetter/025_beglaubigung-auslaendischer-urkunden-bzw-unter-schriften.pdf.

⁸ Zum Erfordernis einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bei Stiftungsgründung *Hochedlinger*, ZfS 2014, 161, unter Verweis auf OGH 25.2.1999, 6 Ob 332/98m.

⁹ RIS-Justiz RS0006257.

¹⁰ OGH 24.10.1990, 1 Ob 623/90; *Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴, § 167 Rz 40.

¹¹ OGH 28.9.1999, 4 Ob 231/99w.

behalten werden kann, die Stiftungserklärung zu ändern (Art 552 § 30 PGR). Der Stifterkreis ist nach liechtensteinischem Recht – wie auch nach österreichischem Recht – nachträglich nicht erweiterbar; nur wer die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde) anlässlich ihrer erstmaligen Errichtung unterfertigt, ist Stifter. Weiters muss auch das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung anlässlich der Errichtung der Stiftung vorbehalten werden. Mit der Stellung als Stifter sind weiters keinerlei Belastungen und Verpflichtungen (insb auch keine Nachschusspflicht) verbunden; für Schulden der Stiftung haftet gem Art 552 § 37 PGR den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen. Im Hinblick auf das Gründungskapital kann nach liechtensteinischem Recht geregelt werden, dass der minderjährige Mitstifter kein Vermögen zuwendet,¹² sodass der minderjährige Mitstifter keiner Zahlungspflicht unterliegt. Alternativ könnten die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Mitstifters die Bezahlung des Gründungskapitals übernehmen und diesen diesbezüglich schad- und klaglos halten, sodass auch eine Haftung in Bezug auf das Gründungskapital ausgeschlossen werden kann. Wäre der Minderjährige nicht als Stifter vorgesehen und könnte er daher das Änderungsrecht nie erlangen, birgt dies das Risiko, dass die Stiftung nach Ableben der änderungsberechtigten Hauptstifter zur vorstandsdominierten Stiftung wird und damit auf zukünftige Ereignisse nicht reagiert werden kann.

Die Unterhaltsansprüche der Kinder werden nach der Rspr des OGH nicht beeinträchtigt, wenn sie als Mitstifter an der Stiftung teilnehmen. Gleiches gilt für ihre Erb- und Pflichtteilsansprüche: Auch insoweit könnten die den Kindern nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche nur dann verkürzt werden, wenn aus ihrer Teilnahme als Mitstifter ein Verzicht auf allfällige Ansprüche abgeleitet werden könnte. Der OGH hat idZ ausdrücklich festgehalten, dass Nachteile, die Kinder dadurch erleiden, dass ihr Vater sein Vermögen (oder einen erheblichen Teil davon) in eine Stiftung einbringt, nicht berücksichtigt werden können, weil sie unabhängig davon eintreten, ob die Kinder Mitstifter sind.¹³

Vor diesem Hintergrund hängt der Ausgang eines solchen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens davon ab, wie die Stiftungserklärung der Stiftung ausgestaltet ist. Wurden keine Verzichtserklärungen abgegeben und bestehen auch sonst keine Benachteiligungen der Minderjährigen, wird die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung idR zu erteilen sein.

Eine österreichische Privatstiftung wäre nach Erteilung der (rechtskräftigen) pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung ihrer Errichtung durch minderjährige Mitstifter zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Im Rahmen seiner materiellen Prüfpflicht hätte das österreichische Firmenbuchgericht auch die (fehlende) Geschäftsfähigkeit des Stifters zu prüfen.¹⁴ Eine Eintragung der Privatstiftung in das österreichische Firmenbuch ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung (bzw ohne erforderliche Zustimmung des Kurators) wäre unzulässig;¹⁵ liegt eine solche nicht vor, könnte das Firmenbuchgericht eine entsprechende Verbesserung auftragen

(§ 17 FBG).¹⁶ Erfolgt die Eintragung dennoch, wird deswegen die mangelnde Geschäftsfähigkeit nicht geheilt.¹⁷ Die fehlende pflegschaftsgerichtliche Genehmigung kann nachgeholt werden.¹⁸

II. Verfahren in Liechtenstein

Nach Ausfertigung der beglaubigten Stiftungserklärung kann die liechtensteinische Stiftung gemeinsam mit der beglaubigten Annahme- und Firmazeichnungserklärung der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Annahmeerklärung des Repräsentanten gem Art 552 § 19 PGR zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden; nur eintragungspflichtige Stiftungen *müssen* zur Eintragung angemeldet werden;¹⁹ viele österreichische Stifter entscheiden sich aus Gründen der Transparenz freiwillig für eine Eintragung gem Art 552 § 19 iVm § 14 Abs 5 PGR, wengleich für sog „*andere privatnützige*“ Stiftungen (beispielsweise eine reine Familienstiftung) gem Art 552 § 14 Abs 5 PGR keine Eintragungspflicht besteht. Besteht Eintragungspflicht, ist die Eintragung für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit konstitutiv.²⁰ Selbst wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren (Art 106 Abs 1 PGR), erlangt die eintragungspflichtige Stiftung durch Inkorporierung (= Eintragung ins Handelsregister) Rechtspersönlichkeit.²¹

Bei freiwilliger Eintragung privatnütziger Stiftungen ist davon auszugehen, dass der Inkorporierung nur deklarative Wirkung zukommt,²² wobei der gutgläubige Dritte durch die Eintragung der (freiwillig) eingetragenen Stiftung und somit durch die Publizitätswirkung des Handelsregisters (Art 948 PGR) geschützt ist;²³ es wird idZ auch von der „*Heilung von Gründungsmängeln*“ durch Eintragung bis zur Vernichtung im Vernichtbarkeitsverfahren gesprochen.²⁴

Sollte die Stiftung nicht eintragungspflichtig sein und sich der Stifter nicht für die Eintragung der Stiftung entscheiden, so ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Errichtung der Stiftung beim liechtensteinischen Handelsregister eine Gründungsanzeige zu hinterlegen (Art 552 § 20 Abs 1 PGR). Der Gründungsanzeige sind gem Art 552 § 20 Abs 2 PGR neben dem Namen, dem Sitz, dem Zweck, dem Errichtungsdatum und der Dauer der Stiftung auch Informationen über die Organe und eine Bestätigung über die mangelnde Gemeinnützigkeit sowie eine Bestätigung beizufügen, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt. Dem Handelsregister ist

¹⁶ Zollner, *ecolex* 2023, 406.

¹⁷ OGH 12.8.2004, 1 Ob 166/04z; Hochedlinger, *ZfS* 2014, 162; N. Arnold, *PSG*⁴ (2022) § 3 Rz 34; Zollner, *ecolex* 2023, 406 f.

¹⁸ Hochedlinger, *ZfS* 2014, 162; N. Arnold, *PSG*⁴, § 3 Rz 34.

¹⁹ Vgl Art 552 § 14 Abs 4 PGR: Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in das Handelsregister einzutragen und erlangen durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit. Dies sind etwa gemeinnützige Stiftungen und Unternehmensträgerstiftungen.

²⁰ Hammermann in Heiss/Lorenz/Schauer, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*², Art 552 § 19 PGR Rz 2.

²¹ Motal in Heiss/Lorenz/Schauer, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*², Art 106 PGR Rz 20.

²² Motal in Heiss/Lorenz/Schauer, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*², Art 106 PGR Rz 17 und 20.

²³ Motal in Heiss/Lorenz/Schauer, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*², Art 106 PGR Rz 21.

²⁴ J. Gasser, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*² (2019) Art 552 § 14 PGR Rz 7.

¹² Schauer in Heiss/Lorenz/Schauer, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*², Art 552 § 4 PGR Rz 7.

¹³ OGH 28.9.1999, 4 Ob 231/99w.

¹⁴ Zollner, *Die fehlerhafte Stiftungserklärung*, *ecolex* 2023, 404 (405).

¹⁵ Hochedlinger, *ZfS* 2014, 162.

auch mitzuteilen, ob die Stiftung der Aufsicht unterstellt wurde und eine Bestätigung ist vorzulegen, dass das gesetzliche Mindestkapital zur freien Verfügung steht. Die Stiftung erlangt auch Rechtspersönlichkeit, wenn die verpflichtende Hinterlegung unterlassen wird,²⁵ da für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit lediglich die wirksame Abgabe der Stiftungserklärung (Abschluss des Rechtsgeschäfts) und die Widmung des Stiftungsvermögens erforderlich sind.²⁶

Das liechtensteinische Amt für Justiz ist nach Art 552 § 21 PGR als Stiftungsaufsichtsbehörde berechtigt, die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann es von der Stiftung Auskünfte verlangen und im Wege des Kontrollorgans oder – wenn ein solches nicht eingerichtet ist – im Wege eines beauftragten Dritten in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen; ergibt die Prüfung etwa, dass ein unerlaubter oder sittenwidriger Zweck verfolgt wird, ist die Stiftung gem Art 552 § 21 PGR unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen aufzulösen.

Das liechtensteinische Amt für Justiz prüft das Vorliegen einer (österreichischen) pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Stiftungserrichtung durch eine minderjährige Person in der Praxis nicht. Die Frage, ob eine österreichische minderjährige Person handlungs- und geschäftsfähig ist, sowie die für die Wirksamkeit der Rechtshandlung erforderlichen Vertretungsakte und Genehmigungen sind nach dem Personalstatut zu beurteilen²⁷ und sohin aus liechtensteinischer Sicht nach dem Recht des Staates, dem die Person angehört, wobei dann, wenn eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt, dieses maßgebend ist (Art 12 iVm Art 10 liechtensteinisches IPRG).²⁸

Zwischenergebnis: Es kann daher der Fall eintreten, dass eine liechtensteinische Stiftung unter Mitwirkung von minderjährigen Stiftern errichtet und ins Handelsregister eingetragen wird (Art 552 § 19 PGR) bzw deren Gründungsanzeige ohne Beanstandung hinterlegt wurde (Art 552 § 20 PGR), ohne dass zu diesen Zeitpunkten die (österreichische) pflegschaftsgerichtliche Genehmigung bereits vorliegt.

III. Rechtsfolgen und Sanierungsmöglichkeiten

Wurde die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung in Österreich vor Eintragung der liechtensteinischen Stiftung erteilt, so bestehen keine Bedenken, weil mit Rechtskraft der Erteilung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der minderjährige Mitstifter die Stifterstellung nach liechtensteinischem Recht wirksam erlangt hat. Vorsicht ist geboten, wenn minderjährige Mitstifter das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, weil der Genehmigungsbeschluss in diesem Fall gem § 116a iVm § 139 Abs 1 AußStrG an den Minderjährigen persönlich zuzustellen ist, um die Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen.

Ist die Entscheidung des österreichischen Gerichts über die Erteilung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Gründung der Stiftung zum Zeitpunkt der Eintragung der liechtensteinischen Stiftung (oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Gründungsanzeige) noch ausständig, tritt wohl ein Schwebezustand ein: Nach allgemeinem liechtensteinischem Zivilrecht ist eine von einem Geschäftsunfähigen abgegebene Willenserklärung schwebend unwirksam.²⁹ Ob die Stifterstellung nach liechtensteinischem Recht wirksam erlangt wird, hängt in diesem Fall wohl vom Ausgang des österreichischen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahrens ab. Wird die Genehmigung erteilt, ist davon auszugehen, dass die Genehmigung zurückwirkt und der Minderjährige damit *ex tunc* die Rechtsstellung als Mitstifter erlangt hat.

Wird die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erteilt, so ist fraglich, ob

- die Errichtung der liechtensteinischen Stiftung wirksam erfolgt ist bzw diese aufzulösen ist und
- ob der minderjährige Mitstifter die Stifterstellung nach liechtensteinischem Recht wirksam erlangt hat.

Richtet man für die Beantwortung dieser Fragen zunächst seinen Blick nach Österreich, so ergibt sich Folgendes:

In der österreichischen Fachliteratur wird für das österreichische Recht vertreten, dass die Mitwirkung eines minderjährigen, geschäftsunfähigen Stifters an der Errichtung einer (österreichischen) Privatstiftung zur Folge hat, dass dieser die Stifterstellung nicht erlangt.³⁰ Zu beachten ist, dass die mangelnde Geschäftsfähigkeit, das Fehlen einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bzw das Unterbleiben der Mitwirkung eines Kollisionskurators durch die Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch nicht geheilt werden.³¹

Allfällige Stifterrechte kommen dem minderjährigen Mitstifter (soweit sie von der Stifterstellung abhängig sind) in einem solchen Fall also nicht bzw noch nicht zu. Sollte die Mitwirkung an der Errichtung ohne Kollisionskurator und pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erfolgt sein, tritt zunächst ein Schwebezustand ein, der nachträglich saniert werden kann; eine nachträgliche pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist zulässig.³²

Da nach dem Erreichen der (vollen) Geschäftsfähigkeit durch den Stifter eine nachträgliche Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht nicht mehr möglich ist,³³ kommt nur mehr eine Genehmigung durch den (nunmehr voll) Geschäftsfähigen selbst infrage, welche grundsätzlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung erfolgt (§ 168 ABGB).³⁴ So steht es dem Betroffenen bei Erlangung der (vollen) Geschäftsfähigkeit frei, die Errichtung der Privatstiftung zu genehmigen.³⁵ Dabei handelt es sich um eine sog Ratihabierung; diese hat richtigerweise in derselben Form wie die Errichtung der Stif-

²⁹ *Motal* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 106 PGR Rz 47.

³⁰ *N. Arnold*, PSG⁴, § 7 Rz 21.

³¹ *N. Arnold*, PSG⁴, § 3 Rz 34, unter Verweis auf *Johler*, Der Stifter, in *Doralt/Kalss*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001) 131 (141); OGH 12.8.2004, 1 Ob 166/04z; RIS-Justiz RS0119341.

³² *N. Arnold*, PSG⁴, § 7 Rz 20; OGH 12.8.2004, 1 Ob 166/04z.

³³ *N. Arnold*, PSG⁴, § 3 Rz 37; vgl auch *Stabentheiner* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴, §§ 271, 272 Rz 12.

³⁴ *Mokrejs-Weinhappel* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴, § 168 Rz 2; RIS-Justiz RS0049032; OGH 19.2.1986, 3 Ob 625/85; 15.7.2014, 10 Ob 31/14b.

³⁵ *Stabentheiner* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴, §§ 271, 272 Rz 12.

²⁵ *Hammermann* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 § 20 PGR Rz 7; *J. Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 PGR § 20 Rz 2.

²⁶ Etwa *Heiss* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 § 14 PGR Rz 27; *J. Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 PGR § 14 Rz 6; *BuA* 2008/13, 76 f, online abrufbar unter <https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=13&year=2008>.

²⁷ *Schauer* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 § 4 PGR Rz 3 f.

²⁸ Online abrufbar unter <https://www.gesetze.li/konso/1996194000>.

tungserklärung, dh in Notariatsaktsform (§ 39 Abs 1 PSG), zu erfolgen.³⁶ Ist der Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung aber bereits vor Erreichung der Volljährigkeit rechtskräftig abgewiesen worden und das Rechtsgeschäft somit unwirksam, ist eine solche Ratihabierung nicht mehr möglich,³⁷ weil damit kein – einer späteren Genehmigung zugänglicher – Schwebezustand mehr vorliegt.

In Liechtenstein stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

In einer liechtensteinischen Entscheidung zu einer fiduziarischen Gründung,³⁸ in welcher jene Person, welche den Gründungsauftrag erteilte, geschäftsunfähig war, hat der liechtensteinische Oberste Gerichtshof (FL-OGH) zur Frage, ob eine durch einen geschäftsunfähigen Stifter errichtete Stiftung nichtig ist, erkannt, dass eine solche nicht nichtig, jedoch zu liquidieren sei. Der FL-OGH verweist in seiner Entscheidung vom 7.10.2016, 08 CG.2009.407, auf die Rspr des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs (StGH), wonach eine Putativstiftung nach ihrer Registrierung bzw Hinterlegung verfassungsrechtlichen Bestandsschutz genießt³⁹ und dieser Bestandsschutz auch durch Art 552 § 38 Abs 2 PGR nicht angegriffen werden sollte. Die Wirkungen der Anfechtung einer liechtensteinischen Stiftung seien auch auf das Vorliegen eines objektiven Nichtigkeitsgrundes anzuwenden,⁴⁰ sodass eine Liquidation der Stiftung im Ergebnis die Interessen der Beteiligten angemessen bedient, da redliche Gläubiger im Liquidationsverfahren befriedigt werden können.

Ob diese Rechtsfolgen auch eintreten, wenn nur *einer* der Stifter geschäftsunfähig ist, ist nicht abschließend geklärt: Von Geschäftsunfähigen gegründete Verbandspersonen sind nach Art 123 Abs 1 Z 5 PGR nur dann durch gerichtliches Urteil aufzulösen, wenn *alle* an der Gründung beteiligten Gesellschafter geschäftsunfähig waren.⁴¹ Ist nur *einer* der an der Gründung Beteiligten geschäftsunfähig, so besteht Raum für den Schluss, dass – ähnlich wie in Österreich⁴² – die Stiftung wirksam gegründet ist und nur der geschäftsunfähige Stifter keine Stifterrechte erlangt hat.⁴³

Anders liegt der Fall, wenn die Vermögenswidmung durch den minderjährigen Stifter unwirksam ist, aber seine Vermögenswidmung erforderlich wäre, um das Mindestkapital der Stiftung in Höhe von 30.000 Franken, Euro oder US-Dollar (Art 552 § 13 Abs 1 PGR) aufzubringen. In diesem Fall bestehen mE Zweifel, dass es sich bei diesem Problem um

einen Nichtigkeitsgrund handelt, der einer Heilung durch den Stifter zugänglich ist.⁴⁴ In diesem Fall wäre die Stiftung wohl dem Vernichtungsverfahren ausgesetzt, ohne dass eine Sanierung möglich ist. Dieses Problem kann vermieden werden, wenn der minderjährige Stifter zu gar keiner Vermögenswidmung verpflichtet wird. Verpflichtet sich der minderjährige Mitstifter zur Einzahlung des Gründungskapitals, so könnte das Problem vermieden werden, indem das Mindestkapital der Stiftung den gesetzlichen Mindeststrahlen von 30.000 Franken, Euro oder US-Dollar überschreitet und jener Anteil, welcher vom minderjährigen Mitstifter aufgebracht wird, so gering ist, dass dessen Wegfall das Mindestkapital von 30.000 Franken nicht berührt.

IV. Zusammenfassung

Falls eine liechtensteinische Stiftung, die von einem österreichischen minderjährigen Mitstifter miterrichtet wurde, ohne Vorliegen einer rechtskräftigen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen wird, kann die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nachgeholt werden; mit rechtskräftiger Erteilung der Genehmigung erlangt der minderjährige Mitstifter die Stifterstellung. Entscheidet das Pflegschaftsgericht jedoch abschlägig, so hat der minderjährige Mitstifter die Stifterstellung nicht erlangt. Sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung gegeben sind, wurde die liechtensteinische Stiftung aber dennoch wirksam errichtet und genießt Bestandsschutz.

Nach österreichischem Recht scheidet im Falle einer abschlägigen Entscheidung des Pflegschaftsgerichts eine nachträgliche Genehmigung der Errichtung der Privatstiftung durch den volljährig gewordenen Stifter aus. Fraglich bleibt, ob die nachträgliche Genehmigung des Stiftungsgeschäfts nach Erreichung der Volljährigkeit des zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung noch minderjährigen Mitstifters nach liechtensteinischem Recht zulässig ist: Allenfalls könnte für die Beurteilung dieser Rechtsfrage eine Anknüpfung an das Statut der Verbandsperson, also falls nach Art 232 PGR liechtensteinisches Recht anwendbar ist, an liechtensteinisches Recht,⁴⁵ in Betracht kommen, welches auch die Beziehung zwischen der Verbandsperson und ihren Mitgliedern⁴⁶ regelt.

³⁶ N. Arnold, PSG⁴, § 3 Rz 34. Wenngleich gem § 168 ABGB nur die Schriftform angeordnet ist, spricht einiges dafür, die Genehmigungserklärung ebenfalls in Notariatsaktsform zu errichten; vgl auch Hochedlinger, ZfS 2014, 163, der sich auch für die Notariatsaktsform ausspricht.

³⁷ Hochedlinger, ZfS 2014, 163; Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴, § 168 Rz 3; OGH 1.10.2002, 5 Ob 180/02k; RIS-Justiz RS0053275 (T8).

³⁸ Nach Art 552 § 4 Abs 3 PGR gilt der Vollmachtgeber im Falle der indirekten Stellvertretung als Stifter.

³⁹ StGH 18.11.2003, StGH 2003/65, Jus & News 2003, 281.

⁴⁰ FL-OGH 7.10.2016, 08 CG.2009.407, insb Pkt 10.9.2.

⁴¹ Motal in Heiss/Lorenz/Schauer, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 106 PGR Rz 47.

⁴² N. Arnold, PSG⁴, § 7 Rz 21.

⁴³ Ernst in Heiss/Lorenz/Schauer, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 123 PGR Rz 12.

⁴⁴ Bei Fehlen der *essentialia* wird vertreten, dass der Stifter berechtigt ist, das Stiftungsgeschäft zu heilen, indem er der Stiftungsurkunde die fehlenden Bestimmungen hinzufügt; vgl etwa Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 552 § 16 PGR Rz 17.

⁴⁵ Zur kollisionsrechtlichen Behandlung von stiftungsrechtlichen oder auch zivilrechtlichen Nichtigkeits- und Anfechtungsgründen (wie etwa Sittenwidrigkeit, Verbotswidrigkeit oder Irrtum) FL-OGH 7.10.2016, 08 CG.2009.407., Pkt 10.8.1.

⁴⁶ IdR werden unter der rechtlichen Stellung der Mitglieder einer Verbandsperson der Erwerb, der Verlust, die Änderung und die Übertragung einer Mitgliedschaft, Vermögens und Beherrschungsrechte von Mitgliedern, oder auch die Frage der Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen verstanden; vgl etwa Heiss in Heiss/Lorenz/Schauer, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², Art 235 PGR Rz 13 f.

Mit dem
Abo immer
up to date!

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2026!

Die erste Adresse im Gesellschaftsrecht

Die richtige Perspektive

Alles zum Gesellschaftsrecht

Für die Praxis

Anleitung und Hilfestellung

Aus erster Hand

OGH-Entscheidungen mit Anmerkungen



